

repräsentiert damit zwei unterschiedliche Völkerrechtssubjekte. Je nach Materie – profane oder ekklesiastische Fragen – kann er damit in unterschiedlichem «Gewande» auftreten. Neben religiösen Fragen widmet sich der Papst als Vertreter des Hl. Stuhls vor allem humanitären Zielsetzungen. Dementsprechend wird er in den jeweiligen Internationalen Organisationen – ob nun als Mitglied oder lediglich als Beobachter – unterschiedlich vertreten: in kirchlichen Fragen als Hl. Stuhl, in weltlichen Angelegenheiten als Staat der Vatikanstadt. 1957 wurde in einer Korrespondenz mit dem (General-)Sekretariat der VN ein Paradigmenwechsel vorgenommen: Danach soll der (weltliche) Staat der Vatikanstadt nur mehr Mitglied bzw. Beobachter bei technischen (Sonder-) Organisationen, wie z.B. der Internationalen Telekommunikations-Union (ITU) und dem Weltpostverein (UPU), sein, da davon tatsächlich Einrichtungen im Staat der Vatikanstadt betroffen sind. Bei allen anderen Organisationen kultureller, sozialer, humanitärer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher etc. Ausrichtung ist der (kirchliche) Hl. Stuhl aktiv.²²⁵ Dabei verfolgt der Hl. Stuhl – um seine strikt apolitische Stellung zu unterstreichen – generell die Linie eines blossen Beobachterstatus, allerdings mit zwei Ausnahmen – nämlich der Mitgliedschaft in der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und in der KSZE bzw. OSZE.

Der Staat der Vatikanstadt bzw. der Hl. Stuhl unterhält keine wirtschaftlichen Sonderbeziehungen mit der EG und hat lediglich mit Italien Zollvereinbarungen hinsichtlich der Abgabenbefreiung bestimmter Waren abgeschlossen. Gem. Art. 20 des Lateranvertrages aus 1929 sind italienische Warenlieferungen an den Vatikan von italienischen Zöllen und indirekten Steuern befreit. Um jedwede Abgabenhinterziehung zu unterbinden, ist der Reexport von Waren aus dem Vatikan nach Italien untersagt. Art. 20 des Lateranvertrages wurde durch das am 30. Juni 1930 abgeschlossene bilaterale Zollabkommen umgesetzt, das allerdings zwischen Italien und dem Vatikan keine Zollunion errichtete. Dementsprechend ist der Staat der Vatikanstadt auch nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingebunden. Das Zollabkommen ist aber gem. Art 307 EGV als «Altvertrag» immunisiert. Der Vatikan hat diesbezüglich auch

225 Vgl. Köck, H.-F. Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls – Dargestellt an seinen Beziehungen zu Staaten und Internationalen Organisationen (1975), S. 729 ff.